

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen

§ 27 SGB II Leistungen für Auszubildende

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 01.01.2023

- Aufgrund des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022 ([BGBl. 2022 Teil I, Seite 2328](#)) war es erforderlich, diese Fachlichen Weisungen nicht inhaltlich, sondern ausschließlich redaktionell an die neuen Begrifflichkeiten anzupassen.

Fassung vom 10.08.2016

- Aktualisierung [Gesetzestext](#)
- [Rz. 27.1](#) Anpassung der Anspruchsberechtigten nach Änderung der Leistungsausschlüsse für Auszubildende in § 7 Absatz 5
- [Rz. 27.5](#) Anpassung der Bedarfsberechnung nach Änderung der Einkommensberechnung für Auszubildende in §§ 11a Absatz 3 und 11b Absatz 2
- [Rz. 27.8](#) Neuregelung: Besteht eine Vorleistungsverpflichtung nach § 7 Absatz 6 Nr. 2 Buchstabe b während der Bearbeitungsdauer des Antrages auf Ausbildungsförderung schließt diese eine Darlehensgewährung aus.
- [Rz. 27.10](#) Ergänzung: Erweiterung der Fallbeispiele, in denen regelmäßig eine unbillige Härte angenommen werden kann.
- [Kapitel 3.2](#): Neuregelung der befristeten Möglichkeit einer Zuschusszahlung bei ausgeschlossenen Auszubildenden in Härtefällen
- [Rz. 27.20](#) Neuregelung: Bei einer zeitlich versetzten Zahlungslücke nach der Leistungsverpflichtung nach § 7 Absatz 6 Nr. 2 Buchstabe b SGB II ist nur eine Darlehensgewährung nach § 24 Absatz 4 SGB II möglich.
- [Rz. 27.21](#) Anpassung der Ausführung der Darlehenshöhe an die gesetzlichen Änderungen in § 7 Absatz 5 und 6 SGB II

Gesetzestext

§ 27 SGB II Leistungen für Auszubildende

(1) Auszubildende im Sinne des § 7 Absatz 5 erhalten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Maßgabe der folgenden Absätze. Die Leistungen für Auszubildende im Sinne des § 7 Absatz 5 gelten nicht als Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1.

(2) Leistungen werden in Höhe der Mehrbedarfe nach § 21 Absatz 2, 3, 5 und 6 und in Höhe der Leistungen nach § 24 Absatz 3 Nummer 2 erbracht, soweit die Mehrbedarfe nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen gedeckt sind.

(3) Leistungen können für Regelbedarfe, den Mehrbedarf nach § 21 Absatz 7, Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Bedarfe für Bildung und Teilhabe und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Darlehen erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 eine besondere Härte bedeutet. Eine besondere Härte ist auch anzunehmen, wenn Auszubildenden, deren Bedarf sich nach § 12 oder 13 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst, auf Grund von § 10 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keine Leistungen zustehen, diese Ausbildung im Einzelfall für die Eingliederung der oder des Auszubildenden in das Erwerbsleben zwingend erforderlich ist und ohne die Erbringung von Leistungen zum Lebensunterhalt der Abbruch der Ausbildung droht; in diesem Fall sind Leistungen als Zuschuss zu erbringen. Satz 2 gilt nur für Ausbildungen, die vor dem 31. Dezember 2020 begonnen wurden. Für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung können Leistungen entsprechend § 24 Absatz 4 Satz 1 erbracht werden. Leistungen nach Satz 1 sind gegenüber den Leistungen nach Absatz 2 nachrangig.

Weitere Gesetzestexte aus dem SGB II

- [§ 7 SGB II](#) - Leistungsberechtigt

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|---|
| 1. | Anspruchsberechtigung..... | 1 |
| 2. | Leistungen für Mehrbedarfe und Erstaussstattungen..... | 1 |
| 3. | Leistungen als Darlehen..... | 2 |
| 3.1 | Härtefalldarlehen..... | 2 |
| 3.2 | Befristete Gewährung eines Zuschusses in Härtefällen | 4 |
| 3.3 | Übergangsdarlehen..... | 5 |



Fachliche Weisungen § 27 SGB II

1. Anspruchsberechtigung

(1) Leistungen nach § 27 SGB II werden nur für Auszubildende erbracht, die nach § 7 Absatz 5 SGB II grundsätzlich von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Leistungen für Bildung und Teilhabe ausgeschlossen sind.

**Kreis der Berechtigten
(27.1)**

(2) Der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 SGB II erfasst neben Schülerinnen/Schülern und Studentinnen/Studenten, sofern sie nicht nach § 7 Absatz 6 leistungsberechtigt sind, nur Auszubildende in einer beruflichen Ausbildung, die in einem Internat, Wohnheim oder beim Ausbilder mit Vollverpflegung untergebracht sind. Zum Personenkreis siehe FW § 7 Kapitel 5.5.1.

(3) Auszubildende, welche gemäß der Rückausnahmen nach § 7 Absatz 6 SGB II einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II haben, erhalten keine Leistungen nach § 27 SGB II. Vielmehr erhalten sie Leistungen nach § 19 SGB II. Die Leistungen nach § 27 SGB II können die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 19 SGB II nicht aufstocken oder zusätzlich zu diesen gewährt werden. Zum Personenkreis siehe FW § 7 Kapitel 5.5.3.

**Fälle nach § 7 Absatz 6
(27.2)**

2. Leistungen für Mehrbedarfe und Erstaussstattungen

(1) Die Leistungen nach § 27 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 SGB II gelten nicht als Bürgergeld § 19 Absatz 1 Satz 1. Somit tritt durch die Leistungen, auch wenn sie als Zuschuss gezahlt werden, keine Sozialversicherungspflicht ein.

**Keine Sozialversicherungspflicht
(27.3)**

(2) Nach § 7 Absatz 5 SGB II ausgeschlossene Auszubildende erhalten Leistungen in Höhe der Mehrbedarfe nach § 21 Absatz 2, 3, 5 und 6 SGB II, soweit sie hilfebedürftig sind. Der Mehrbedarf nach § 21 Absatz 4 SGB II ist ausbildungsgeprägt und gilt daher mit der Ausbildungsförderung als gedeckt.

**Mehrbedarfe
(27.4)**

(3) Leistungen nach § 27 Absatz 2 SGB II werden nur erbracht, soweit die Auszubildenden die Bedarfe nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen decken können.

(4) Als Bedarf der Auszubildenden/Studierenden ist der Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Regelbedarf, Mehrbedarf und Bedarf für Unterkunft und Heizung) zu Grunde zu legen. Ist Einkommen vorhanden, das den Regelbedarf und den Bedarf für Unterkunft und Heizung übersteigt, wird dieses Einkommen auf den Mehrbedarf angerechnet. Ausbildungsgeld (Ausbildungsvergütung, BAföG, Meister-BAföG, Begabtenförderung, BAB, Abg) ist nach § 11b SGB II zu bereinigen (siehe FW § 11 – 11b Kapitel 5.6). Der Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

**Bedarfsberechnung
(27.5)**



Fachliche Weisungen § 27 SGB II

(5) Da die Formulierung in § 27 Absatz 2 SGB II der des § 19 Absatz 3 Satz 1 SGB II entspricht, ist analog wie dort beschrieben zu verfahren. Zuerst ist das Einkommen einer oder eines vom Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II ausgeschlossenen Auszubildenden auf alle Bedarfe anzurechnen, die beim Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II anzuerkennen sind. Es ist dabei auf die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft abzustellen, die auch längstens für 6 Monate unangemessen sein können, wenn es nicht schon vorher entsprechend der Regelungen nach § 22 Absatz 1 SGB II bei der fiktiven Hilfebedürftigkeit der oder dem Auszubildenden zumutbar und möglich wäre, die Kosten der Unterkunft zu senken.

(6) Wurde vereinfachend bei Alleinstehenden im ersten Bescheid darauf hingewiesen, dass die Aufwendungen unangemessen sind und nach sechs Monaten automatisch auf den angemessenen Betrag abgesenkt werden, so ist ab diesem Zeitpunkt nur noch der als angemessen anzusetzende Betrag zugrunde zu legen.

(7) Bei Bedarfsgemeinschaften (BG), in denen auch SGB II-Leistungsberechtigte leben, wird die Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung im Rahmen der Leistungsgewährung der BG geprüft. In diesem Fall kann man sich der Entscheidung anschließen.

(8) Die Entscheidung über die Höhe der angemessenen Unterkunftskosten trifft der kommunale Träger.

(9) Darüber hinaus sind auch Leistungen nach § 24 Absatz 3 Nummer 2 SGB II zu erbringen. Für diese Leistungen ist der kommunale Träger zuständig, daher wird auf Weisungen zu diesem Thema verzichtet.

**Erstausstattungen
(27.6)**

3. Leistungen als Darlehen

3.1 Härtefalldarlehen

(1) Trotz eines Anspruchs auf BAföG, BAB oder Abg können Leistungen für Regelbedarfe, den Mehrbedarf nach § 21 Absatz 7 SGB II, Bedarfe für Unterkunft und Heizung, notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und Bedarfe für Bildung und Teilhabe in Form eines Darlehens erbracht werden, soweit besondere Umstände die Nichtgewährung des Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II als außergewöhnlich hart und deshalb unzumutbar erscheinen lassen (§ 27 Absatz 3 Satz 1 SGB II).

**Besondere Härte
(27.7)**

(2) Eine Darlehensgewährung ist nachrangig gegenüber der Leistungsverpflichtung nach § 7 Absatz 6 Nr. 2b SGB II. Während der Bearbeitungsdauer eines BAföG-Antrages (bei vorherigem SGB II-Bezug) kommt somit eine Darlehensgewährung auf Grund des Vorliegens einer unbilligen Härte in der Regel nur noch an Studentinnen und Studenten an höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die nicht im Haushalt der Eltern leben, in Betracht.

**kein Darlehen bei
Vorleistung
(27.8)**



Fachliche Weisungen § 27 SGB II

(3) Die darlehensweise Erbringung von Leistungen nach § 27 Absatz 3 SGB II ist ebenfalls nachrangig gegenüber den Leistungen nach § 27 Absatz 2 SGB II.

(4) Die JC haben im Einzelfall unter pflichtgemäßer Ausübung des ihnen eingeräumten Ermessens (§ 39 SGB I) zu entscheiden, ob ein Tatbestand der unbilligen Härte gegeben ist. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass z. B. die bloße Unterschreitung des Lebensniveaus eines Beziehers von Leistungen nach dem SGB II/SGB XII für die oder den Auszubildenden noch keine besondere Härte in diesem Sinne darstellt.

**Ermessen
(27.9)**

(5) Nach Auffassung des BSG (Urteil vom 30.09.2008, Az. B 4 AS 28/07 R) ist es vor allem Auszubildenden an Hochschulen grundsätzlich zumutbar, durch gelegentliche Nebentätigkeiten einen Verdienst zu erzielen, der ausreicht, den sozialhilferechtlichen Lebensunterhalt mit abzudecken. Die Rechtsprechung des BSG geht vom Regelfall eines "jungen belastbaren Menschen ohne einengende persönliche Verpflichtungen" aus.

(6) Die in Rz. 27.9 beschriebene Selbsthilfemöglichkeit ist Auszubildenden nicht eröffnet, denen eine Arbeit neben dem Studium nicht zumutbar oder möglich ist. Das ist regelmäßig in folgenden Fällen gegeben:

**Beispiele für Härtefälle
(27.10)**

- Alleinerziehenden wird eine Erwerbstätigkeit in der Regel nicht möglich sein, ohne ihr Kind zu vernachlässigen.
- Behinderten Menschen sind Arbeitsplätze für studentische Nebentätigkeiten häufig verschlossen, so dass bei einem Grad der Behinderung von 50 eine Erwerbstätigkeit neben dem Studium regelmäßig nicht möglich ist.
- Auszubildende, die pflegebedürftige Angehörige betreuen, sind zusätzlich zum Studium zeitlich so eingeschränkt, so dass eine Erwerbstätigkeit in der Regel ausgeschlossen ist.
- Bei Drittstaatsangehörigen, die Inhaber humanitärer Aufenthaltstitel sind, ist die Nichterfüllung der Wartefrist von 15 Monaten regelmäßig als Härte anzusehen, da ein schneller Zugang zur Ausbildung ermöglicht werden soll.

(7) Es bestehen keine Bedenken, in diesen Fällen das Vorliegen eines Härtefalls anzunehmen. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

(8) Das Darlehen umfasst ausschließlich den Regelbedarf, den Mehrbedarf für dezentrale Warmwasseraufbereitung, Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Bedarfe für Bildung und Teilhabe und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung des Auszubildenden. Mögliche Ansprüche auf Wohngeld in diesen Fällen sind bei der Bemessung des Darlehensbetrages zu berücksichtigen.

**Höhe des Darlehens
(27.11)**

(9) Leistungen für Mehrbedarfe (§ 27 Absatz 2 SGB II) und die Leistungen für Angehörige als Mitglieder in der BG werden als Zuschuss gewährt.



Fachliche Weisungen § 27 SGB II

3.2 Befristete Gewährung eines Zuschusses in Härtefällen

Eine besondere Härte liegt nach § 27 Absatz 3 Satz 2 SGB II vor, wenn

1. Schülerinnen und Schüler wegen Überschreitung der Altersgrenze nach § 10 Absatz 3 BAföG (in der Regel 45. Lebensjahr) keine Ausbildungsförderung nach dem BAföG zusteht und deshalb kein Bürgergeld-Bezug nach § 7 Absatz 6 SGB II möglich ist,
2. die schulische Ausbildung im Einzelfall für die Eingliederung zwingend erforderlich ist und
3. ohne Leistungen zum Lebensunterhalt der Abbruch der Ausbildung droht.

Die schulische Ausbildung ist zwingend erforderlich, wenn eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Ob ein Verweis auf eine bereits erlernte Tätigkeit oder die Inanspruchnahme anderer Förderinstrumente der aktiven Arbeitsförderung (vor allem berufliche Weiterbildung) erfolgen kann, ist im Einzelfall zu entscheiden. Die Gewährung eines Zuschusses setzt die positive Prognose voraus, dass mit dem Abschluss der Ausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird.

Ein Abbruch der Ausbildung ohne Leistungen zum Lebensunterhalt droht, wenn der oder dem Auszubildenden außer den möglichen Härtefallleistungen keine weiteren Einnahmen zur Verfügung stehen und der Lebensunterhalt deshalb nicht gesichert ist.

Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen vorliegen, trifft die zuständige Integrationsfachkraft (IFK). Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

In diesen Fällen können zusätzlich zu den Mehrbedarfen nach Absatz 2 als Zuschuss gezahlt werden:

- der Regelbedarf,
- der Mehrbedarf für dezentrale Warmwasseraufbereitung,
- Bedarfe für Unterkunft und Heizung in angemessener Höhe,
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe und
- notwendige Beiträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung.

Bei Studentinnen und Studenten an höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen mit einem Bedarf nach § 13 Absatz 1 Nr. 2 BAföG ist unabhängig davon, ob sie im Haushalt der Eltern leben oder einen eigenen Haushalt führen grundsätzlich keine Zuschussgewährung nach § 27 Absatz 3 Satz 2 SGB II möglich. Im Falle des Vorliegens einer Härte können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nur als Darlehen gewährt werden. Auf Kapitel 3.1 wird verwiesen.

**Voraussetzungen
(27.13)**

**zwingend erforderlich für berufliche Eingliederung
(27.14)**

**drohender Abbruch der Ausbildung
(27.15)**

**Entscheidung durch IFK
(27.16)**

**keine Anwendung bei Studenten
(27.17)**



Fachliche Weisungen § 27 SGB II

Die Regelung ist befristet und nur für Ausbildungen anzuwenden, die bis zum 31.12.2020 begonnen werden. Maßgebend ist der Ausbildungsbeginn der oder des Auszubildenden auf der Grundlage des Ausbildungsvertrages oder der Immatrikulationsbescheinigung.

**Befristung bis
31.12.2020
(27.18)**

3.3 Übergangsdarlehen

(1) Ein Darlehen kann auch in den Fällen erbracht werden, in denen Auszubildende im ersten Monat der Ausbildung erst am Ende des Monats Leistungen (z. B. Ausbildungsvergütung, BAB bzw. Abg) erhalten. Da Bürgergeld im Voraus gezahlt wird, kann zu Beginn der Ausbildung durch Anrechnung des am Ende des Monats zufließenden Einkommens eine Zahlungslücke entstehen, die einem unbelasteten Beginn der Ausbildung entgegensteht.

**Darlehen bei Zahlungslücke zu Ausbildungsbeginn
(27.19)**

(2) Soweit die Ausbildung unter ungeminderter Fortzahlung des Bürgergeldes und Anmeldung eines Erstattungsanspruches begonnen wird, die (teilweise) Umstellung auf die Ausbildungsförderung deshalb nach dem ersten Monat der Ausbildung liegt, kann ein Darlehen nach § 24 Absatz 4 SGB II erbracht werden.

**Zahlungslücke nach Vorleistung Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II
(27.20)**

(3) Um zu vermeiden, dass im Beginnmonat doppelte Leistungen gezahlt werden, kommt nur eine darlehensweise Zahlung in Betracht.

(4) Soweit ein Auszubildender zu Beginn der Ausbildung in diesen Fällen eine Zahlungslücke geltend macht und die Gewährung darlehensweiser Leistungen beantragt, ist im Regelfall von einer Gefährdung der Ausbildungsaufnahme auszugehen, die zu einer Ermessensreduktion auf Null führt.

(5) Eine Darlehensgewährung sollte in diesen Fällen

- für nach § 7 Absatz 5 und 6 SGB II ausgeschlossene Schülerinnen/Schüler und Studierende in Höhe des bisherigen Bürgergeld und
- für alle anderen Auszubildenden in Höhe des als Einkommen anzurechnenden Einkommens erfolgen.

**Höhe des Darlehens
(27.21)**

(6) Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach § 27 Absatz 3 Satz 1 und 4 SGB II sind erst nach Abschluss der Ausbildung fällig (§ 42a Absatz 5 SGB II). Über die Rückzahlung des ausstehenden Betrags soll eine Vereinbarung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auszubildenden getroffen werden (§ 42a Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 SGB II).

**Rückzahlung
(27.22)**

(7) Bezüglich des Verfahrens der Gewährung und Rückzahlung sowie der Verjährung des Rückzahlungsanspruchs des Darlehens wird auf die FW zu § 42a SGB II verwiesen.